

## Textgegenüberstellung

**NÖ Kindergartengesetz 2006 (NÖ KGG), LGBl. 5060 in der geltenden Fassung**

**NÖ Kindergartengesetz 2006 (NÖ KGG) in der Fassung der gegenständlichen Novelle**

### **§ 6**

#### **Anstellungserfordernisse**

(1) Fachliches Anstellungserfordernis ist

1. für Elementarpädagoginnen/Elementarpädagogen die erfolgreiche Ablegung eines der folgenden Ausbildungsabschlüsse:

- a) Reife- und Diplomprüfung oder Diplomprüfung für Elementarpädagogik;
- b) Reife- und Diplomprüfung oder Diplomprüfung für Kindergärten;
- c) Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen bzw. Kindergärtner oder Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten;
- d) Absolvierung des Hochschullehrgangs „Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 60 ECTS an einer Pädagogischen Hochschule;
- e) Absolvierung des Hochschullehrgangs „Quereinstieg Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 120 ECTS an einer Pädagogischen Hochschule;
- f) Absolvierung eines Masterstudiums „Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 120 ECTS an einer Universität oder Hochschule;

### **§ 6**

#### **Anstellungserfordernisse**

(1) Fachliches Anstellungserfordernis ist

1. für Elementarpädagoginnen/Elementarpädagogen die erfolgreiche Ablegung eines der folgenden Ausbildungsabschlüsse:

- a) Reife- und Diplomprüfung oder Diplomprüfung für Elementarpädagogik;
- b) Reife- und Diplomprüfung oder Diplomprüfung für Kindergärten;
- c) Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen bzw. Kindergärtner oder Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten;
- d) Absolvierung des Hochschullehrgangs „Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 60 ECTS an einer Pädagogischen Hochschule;
- e) Absolvierung des Hochschullehrgangs „Quereinstieg Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 120 ECTS an einer Pädagogischen Hochschule;
- f) Absolvierung eines Masterstudiums „Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 120 ECTS an einer Universität oder Hochschule;

<p>g) Absolvierung eines Universitätslehrgangs „Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 120 ECTS.</p>	<p>g) Absolvierung eines Universitätslehrgangs <b>oder Hochschullehrgangs</b> „Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 120 ECTS;</p> <p>h) <b>Absolvierung eines ordentlichen Bachelorstudiums</b> „Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 180 ECTS, sofern die Ausbildung bis längstens zum 1. Oktober 2029 begonnen wird;</p> <p>i) <b>Absolvierung eines außerordentlichen Bachelorstudiums (Bachelor Professional) „Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 180 ECTS an einer anerkannten inländischen postsekundären Bildungseinrichtung, sofern die Ausbildung bis längstens zum 1. Oktober 2029 begonnen wird.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b> <b>Aufnahme</b></p> <p>(1)</p> <p>(2)</p> <p>(3)</p> <p>(4) Die Aufnahme von Kindern mit Behinderung und/oder speziellem Unterstützungsbedarf ist nur im Einvernehmen mit der Landesregierung möglich. Im Fall der Aufnahme ist eine Vereinbarung zwischen dem Land, dem Kindergartenerhalter und den Eltern (Erziehungsberechtigten) abzuschließen, in welcher die notwendigen Stützmaßnahmen festgelegt werden. Stützmaßnahmen sind insbesondere</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b> <b>Aufnahme</b></p> <p>(1)</p> <p>(2)</p> <p>(3)</p> <p>(4) Die Aufnahme von Kindern mit Behinderung und/oder speziellem Unterstützungsbedarf ist nur im Einvernehmen mit der Landesregierung möglich. Im Fall der Aufnahme ist eine Vereinbarung zwischen dem Land, dem Kindergartenerhalter und den Eltern (Erziehungsberechtigten) abzuschließen, in welcher die notwendigen Stützmaßnahmen festgelegt werden. Stützmaßnahmen sind insbesondere</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>– die zeitliche Beschränkung des Kindergartenbesuchs,</li> <li>– die Beschränkung der Kinderzahl in der Kindergartengruppe und</li> <li>– der allfällige Einsatz einer Stützkraft.</li> </ul> <p>Eine Stützkraft ist vom Kindergartenerhalter beizustellen. Wenn keine Stützkraft eingesetzt wird und das Kind eine Behinderung ab der Stufe 5 des § 4 Abs. 2 des NÖ Pflegegeldgesetzes 1993, LGBl. 9220, aufweist, erhält die Elementarpädagogin/der Elementarpädagoge eine Stunde zusätzlich an Vorbereitungszeit.</p> <p>(5) (6) (7) (8)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– die zeitliche Beschränkung des Kindergartenbesuchs,</li> <li>– die Beschränkung der Kinderzahl in der Kindergartengruppe und</li> <li>– der allfällige Einsatz einer Stützkraft.</li> </ul> <p>Eine Stützkraft ist vom Kindergartenerhalter beizustellen. Wenn keine Stützkraft eingesetzt wird und das Kind eine Behinderung ab der Stufe 5 des § 4 Abs. 2 des <b>Bundespflegegeldgesetzes — BPGG, BGBl. Nr. 110/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 109/2024</b>, aufweist, erhält die Elementarpädagogin/der Elementarpädagoge eine Stunde zusätzlich an Vorbereitungszeit.</p> <p>(5) (6) (7) (8)</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 40</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Umgesetzte Rechtsakte der Europäischen Union</b></p> <p>(1) Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Union umgesetzt:</p> <p>1. 2. -12.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 40</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Umgesetzte Rechtsakte der Europäischen Union</b></p> <p>(1) Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Union umgesetzt:</p> <p>1. 2. -12. <b>13. Richtlinie (EU) 2024/1233 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten,</b></p>

	<p>sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABI. Nr. L 2024/1233 vom 30. April 2024, S. 1.</p>
--	--